

**Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 7 LWO) –
Kreiswahlvorschlag zur Landtagswahl am 06.09.2026**

hier: Hinweise an die Parteien

Im Wahlverfahren darf nur der satzungsgemäße Name, und sofern verwendet, dessen Kurzbezeichnung geführt werden. Bei der Erstellung der Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften sind nach § 30 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) i. V. m. Anlage 7 der LWO der satzungsgemäße Name der Partei und die satzungsgemäße Kurzbezeichnung zu verwenden.

Die Bezeichnungen zum satzungsgemäßen Namen der Partei und der satzungsgemäßen Kurzbezeichnung beziehen sich stets auf die Gesamtpartei. Sie sind für die amtliche Wahlvorbereitung und -durchführung verbindlich und damit auch für alle einzureichenden Wahlunterlagen maßgeblich. Dies gilt selbst dann, wenn Gebietsverbände satzungsrechtlich zur ergänzenden Führung regionaler Unterscheidungsmerkmale berechtigt sind. Derartige – parteiinterne- Öffnungsklauseln berechtigen nicht zu Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung des – einheitlichen, satzungsgemäßen – Parteinarbens in der amtlichen Wahlvorbereitung und -durchführung.

Naumburg, den 09.03.2026



Wittke

Kreiswahlleiter